

16.04.93

VP - In*13 Seiten***Gesetzesbeschluß**

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz - TAufhG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 25. März 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß) - Drucksache 12/4595 - den von

den Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Dr. Dionys Jobst, Horst Gbttner, Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer, Renate Blank, Wolfgang Börsen (Bönstrup), Claus-Peter Grotz, Gerda Hasselfeldt, Rainer Haungs, Manfred Heise, Michael Jung (Limburg), Klaus-Heiner Lehne, Theo Magin, Rudolf Meini, Norbert Otto (Erfurt), Gerhard O. Pfeffermann, Helmut Rode (Wietzen), Ferdi Tillmann, Dr. Walter Franz Altherr, Dr. Maria Böhmer, Wolfgang Dehnel, Erich G. Fritz, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Klaus Harries, Ernst Hinsken, Joachim Hörster, Siegfried Hornung, Karin Jeltsch, Dr. Egon Jüttner, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Franz Heinrich Krey, Dr.-Ing. Paul Krüger, Reiner Krziskewitz, Erich Maaß (Wilhelmshaven), Günter Marten, Alfons Müller (Wesseling), Engelbert Nelle, Johannes Nitsch, Eduard Oswald, Dr. Gerhard Päselt, Hans-Wilhelm Pesch, Hans Raidel, Otto Regenspurger, Kurt J. Rossmannith, Heinz Rother, Heinz Schemken, Trudi Schmidt (Spiesen), Dr. Hermann Schwörer, Karl Stockhausen, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Alois Graf von Waldburg-Zeil, Wolfgang Zeitmann, Wolfgang Zöller und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl und der Fraktion der F.D.P.

eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz — TAufhG)

- Drucksache 12/3701 - *

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.05.93**Initiativgesetz des Bundestages**

- * Der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/4231 wurde aufgrund der Beschlußempfehlung in Drucksache 12/4595 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - für erledigt erklärt.

Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr
(Tarifaufhebungsgesetz - TAufhG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden im ersten Teilsatz die Wörter „oder einem Binnenschiff“ durch die Wörter „,einem Binnenschiff oder einem Seeschiff“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt; Nr. 5 wird aufgehoben.
4. § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Sendung nach einem Ort innerhalb der Nahzone abgefertigt wird — außer beim Vorlauf für einen Spediteursammelgutverkehr —, sofern von vornherein eine Beförderung darüber hinaus beabsichtigt ist; Spediteursammelgut liegt vor, wenn der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit dem Gut eines anderen Auftraggebers in einer Sendung bewirkt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beförderung auf demselben Kraftfahrzeug oder mit Umladung unterwegs ausgeführt wird und ob mehrere Unternehmer an der Beförderung beteiligt sind.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
 - c) Im bisherigen Absatz 6 werden die Wörter „unbeschadet von Absatz 4“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch einen lauten Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.“

7. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „und den Bezirksgüterfernverkehr (§ 13a)“ gestrichen.
8. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „oder ein Kraftfahrzeug mit einer Bezirksgenehmigung innerhalb der Bezirkszone (§ 13a Abs. 1)“ gestrichen.
9. § 12 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Anstelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine Nutzlast von 30 t nicht überschreiten.“

10. § 13a wird aufgehoben.

11. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 15 Abs. 3 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.

13. In § 19b wird die Angabe „§§ 53 bis 76“ durch die Angabe „§§ 53 bis 63“ ersetzt.

14. Die Zwischenüberschrift vor § 20 wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Titel: Pflichten der am Beförderungsvertrag Beteiligten“.

15. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die durch die Aufhebung der Tarife durch das Tarifaufhebungsgesetz vom ... (BGBl. I ...) gebotenen Änderungen der Verordnung TS Nr. 12/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 23. Dezember 1958 (BAnz Nr. 249 vom 31. Dezember 1958), zuletzt geändert durch Artikel ... des Tarifaufhebungsgesetzes vom ... und der Verordnung TSU Nr. 3/83 über den Kraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr (GÜKUMT) vom 3. August 1983 (BAnz Nr. 151 vom 16. August 1983), zuletzt geändert durch Artikel ... des Tarifaufhebungsgesetzes vom ... vorzunehmen.“

16. Die §§ 20a bis 23 werden aufgehoben.

17. Die Zwischenüberschrift vor § 26 wird gestrichen.

18. In § 26 wird die Angabe „(§ 20)“ gestrichen.

19. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Unternehmer hat ein Fahrtenbuch zu führen. An Stelle eines Fahrtenbuches kann er ein Fahrtenberichtsheft führen, wenn andere Vorschriften, insbesondere Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen. Ein Fahrtenbuch ist nicht zu führen bei Verwendung von Genehmigungen, die nach § 19a für eine Einzelfahrt oder für mehrere Einzelfahrten innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Tagen erteilt sind. Einzelheiten über Form und Ausfüllung dieses Fahrtenbuches oder des Fahrtenberichtsheftes bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.“

20. In § 29 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere das Beförderungsentgelt,“ gestrichen.

21. § 32 und der Vierte Titel des Zweiten Abschnitts „Abfertigungsdienst“ mit den §§ 33 bis 36 werden aufgehoben.

22. In § 39, vierter Teilsatz, werden die Wörter „die Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt und“ gestrichen.

23. § 40 wird aufgehoben.

24. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

25. § 44 und der Zweite Titel des Dritten Abschnitts „Sondervorschriften für den Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn“ mit den §§ 45 bis 47 werden aufgehoben.

26. Der Dritte Titel des Dritten Abschnitts „Sondervorschriften für den Werkverkehr“ wird Zweiter Titel des Dritten Abschnitts.

27. § 48 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von der Voraussetzung des Satzes 1 für den kurzfristigen Ausfall von im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen und zur Umsetzung der Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrern gemieteten Fahrzeugen im Straßengüterverkehr (ABl. EG Nr. 335/72 vom 22. Dezember 1984), geändert durch die Richtlinie 90/398/EWG vom 24. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 202/46 vom 31. Juli 1990) zuzulassen.“

28. In § 50 Satz 2 werden die Wörter „keine Tarifpflicht (§ 20) und“ gestrichen.

29. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

30. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „, bei denen Kraftfahrzeuge von mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „dem Bundesamt“ ersetzt.

31. Der Vierte Abschnitt „Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ erhält die Inhaltsangabe „Bundesamt für Güterverkehr“.

32. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

(1) Die durch § 53 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) errichtete Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wird in eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr umgewandelt. Sie trägt die Bezeichnung Bundesamt für Güterverkehr.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr wird von dem Präsidenten geleitet.

(3) Der Aufbau des Bundesamtes wird durch den Bundesminister für Verkehr geregelt.

(4) Das Bundesamt für Güterverkehr tritt in die Rechte und Pflichten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ein.

(5) Arbeitnehmer der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr werden Arbeitnehmer des Bundes. Bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten gelten als Beschäftigungszeiten beim Bund.

(6) Die Beamten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr werden unmittelbare Bundesbeamte."

33. § 54 wird wie folgt gefaßt:

"§ 54

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Güter- und Personenverkehrs, die ihm durch dieses Gesetz, durch andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr hat darüber zu wachen, daß

1. in- und ausländische Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen,
2. Werkfernverkehr nicht in unzulässiger Weise betrieben und die auf § 52 beruhenden Verpflichtungen eingehalten werden,
3. die Rechtsvorschriften über
 - a) die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen,
 - b) die zulässigen Abmessungen sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern,
 - c) die im internationalen Güterkraftverkehr verwendeten Container gemäß Artikel VI Abs. 1 des internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBl. II S. 41),
 - d) die Abgaben, die für das Halten oder Verwenden von Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung sowie für die Benutzung von Straßen anfallen,
 - e) die Umsatzsteuer, die für die Beförderung von Gütern im Binnenverkehr durch ausländische Unternehmer oder mit nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Fahrzeugen anfällt,
 - f) die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,

g) die Beschaffenheit, Kennzeichnung und Benutzung von Beförderungsmitteln und Transportbehältnissen zur Beförderung von Lebensmitteln und Erzeugnissen des Weinrechts,

h) das Mitführen einer Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506),

i) die Beförderung von Abfall mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung im Hinblick auf die abfallrechtlichen Bestimmungen,

j) die zulässigen Werte für Geräusche und für verunreinigende Stoffe im Abgas von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung,

eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt werden kann. In den Fällen der Buchstaben d und e hat das Bundesamt ohne Ersuchen den zuständigen Finanzbehörden die zur Sicherung der Besteuerung notwendigen Daten zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der dem Bundesamt für Güterverkehr nach dieser Vorschrift übertragenen Aufgaben und die zur Regelung des Zusammenwirkens mit den Behörden der Länder erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe i und j werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen."

34. § 54a wird aufgehoben.

35. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben hat das Bundesamt für Güterverkehr folgende Befugnisse:

1. Es kann durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz nehmen lassen, und zwar bei
 - a) Eigentümern und Besitzern von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung,
 - b) allen an der Beförderung Beteiligten und
 - c) den Beteiligten an Handelsgeschäften über die beförderten Güter.

2. Das Bundesamt für Güterverkehr und seine Beauftragten können von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbereichen tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachung von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
3. Seine Beauftragten können Grundstücke und Geschäftsräume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen. Die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen hierbei jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, derer sie bedürfen.
4. Es kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen durchführen. Zu diesem Zweck dürfen seine Beauftragten Verkehrsteilnehmer, Lastkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse anhalten. Die Zeichen und Weisungen der Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr sind zu befolgen, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.
- (2) Die im Absatz 1 Nr. 1 genannten und die in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben den Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.
- (3) Stellt das Bundesamt für Güterverkehr in Ausübung der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Befugnisse schwerwiegende Verstöße gegen die in § 54 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsvorschriften fest, übermittelt es derartige Feststellungen den zuständigen Behörden. Gleiches gilt, wenn es bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 Verkehrsstraftatbestände, Tatbestände im Sinne des § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, Tatbestände im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die nicht geringfügig sind, sowie Tatbestände nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes feststellt.

36. In § 56 werden jeweils die Wörter „die Bundesanstalt“ durch die Wörter „das Bundesamt“ ersetzt.

37. § 57 wird wie folgt gefaßt:

„§ 57

Das Bundesamt für Güterverkehr beobachtet die Entwicklung des Marktgeschehens im Güterverkehr (Marktbeobachtung), um die Funktionsfähigkeit des mittelständisch strukturierten Verkehrsmarktes zu erhalten, ruinöse Konkurrenz mit dauerhaften Dumping-Frachten zu vermeiden, Ansätze zu struktureller Überkapazität rechtzeitig zu erkennen und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.“

38. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

(1) Zur Beurteilung der Struktur und der Entwicklung des Straßengüterverkehrs werden bei Unternehmen, die Straßengüterverkehr betreiben, durch das Bundesamt für Güterverkehr und durch das Kraftfahrt-Bundesamt repräsentative Erhebungen von Verkehrsleistungs-, Preis- und Unternehmensangaben über wirtschaftliche Tätigkeiten, Umsatz, Beschäftigte, Investitionen und Fuhrpark als Bundesstatistik mit Auskunftspflicht durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Statistik nach Absatz 1 werden im Bundesamt für Güterverkehr und im Kraftfahrt-Bundesamt Organisationseinheiten eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesämter zu trennen sind. Die in diesen Organisationseinheiten tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht für andere Aufgaben verwenden.“

39. § 59 wird wie folgt gefaßt:

"§ 59

- (1) Die Erhebung und Aufbereitung der Bundesstatistik nach § 58 werden durch das Bundesamt für Güterverkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt hinsichtlich der methodischen Fragen durchgeführt.
- (2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Arbeitsteilung zwischen den Bundesämtern und zur Durchführung der Erhebung, insbesondere die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie Periodizität, Berichtszeiträume und Berichtszeitpunkte sowie zur Aufbereitung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen."

40. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie die Abfertigungsspediteure“ gestrichen und die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Bundesanstalt“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt und die Wörter „sowie über die Abfertigungsspediteure“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesamt für Güterverkehr ist berechtigt, die Register als Auswahlgrundlage für die Durchführung der Stichprobenerhebung nach § 58 zu nutzen.“

41. § 61 wird aufgehoben.

42. § 62 wird wie folgt gefaßt:

"§ 62

Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Güterverkehr als die für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle bestimmen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder eines internationalen Abkommens erforderlich ist."

43. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr darf personenbezogene Daten über abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen der in §§ 99 und 99a genannten Ordnungswidrigkeiten speichern, verändern und nutzen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben als Bußgeldbehörde nach § 102a erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr darf für Zwecke der Verfolgung weiterer Ordnungswidrigkeiten sowie für Zwecke der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens, bei dem der Betroffene angestellt ist, folgende personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen, Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft sowie
5. die Höhe der Geldbuße.

(3) Das Bundesamt für Güterverkehr übermittelt die Daten nach Absatz 2 für die dort genannten Zwecke

1. an öffentliche Stellen, soweit die Daten für die Entscheidung über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftunternehmers erforderlich sind oder
2. auf Ersuchen an Gerichte und die Behörden, die in bezug auf die Aufgaben nach § 54 Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind.

(4) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und nicht das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.

(5) Der Empfänger darf die nach Absatz 3 übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Erweisen sich übermittelte Daten als unrichtig, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(7) Die nach Absätzen 1 und 2 gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides zu löschen."

44. Die §§ 64 bis 66, 68, 70 bis 76 werden aufgehoben.

45. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „eine Anhörung der Bundesanstalt unterbleibt und“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 103 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 103 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

46. Die §§ 84 bis 84h werden aufgehoben.

47. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.

48. § 89 wird wie folgt gefaßt:

„§ 89

Für den Güternahverkehr der Unternehmer des Güterfernverkehrs gelten nicht die Vorschriften der §§ 80, 81, 83 und 86. Die Erlaubnisbehörde hat jedoch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs zu erteilen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen."

49. In § 89a Nr. 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Nr. 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209)“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2906) geändert worden ist,“ ersetzt.

50. § 89b wird aufgehoben.

51. Der Sechste Abschnitt wird mit den §§ 97a bis 97e aufgehoben.

52. § 98 wird aufgehoben.

53. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 Buchstabe c wird aufgehoben; Buchstabe d wird Buchstabe c.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. als an der Beförderung Beteiligter oder als in dessen Geschäftsbetrieb tätige Person gegen eine der Bestimmungen des § 6 Abs. 3, § 27 Abs. 1 bis 6, §§ 28, 42, 51 Abs. 1 Satz 2, §§ 52, 55 Abs. 1 Nm. 2 bis 4 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 87 Satz 2 oder § 89 c Satz 2, § 60 Abs. 1, § 86 oder § 89 Satz 3 verstößt."

cc) Nummer 6 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5“ ersetzt.

54. § 99a wird wie folgt gefaßt:

„§ 99a

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Inhaber einer Gemeinschaftslizenz nach der Verordnung (EWG/Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95/1) oder als in dessen Betrieb tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 der genannten Verordnung eine Gemeinschaftslizenz an Dritte überträgt,

b) entgegen Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 der genannten Verordnung eine beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz nicht im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt,

c) eine Gemeinschaftslizenz für eine gewerbliche Beförderung verwendet, die nicht grenzüberschreitender Verkehr nach Artikel 2 der genannten Verordnung ist.

d) eine Gemeinschaftslizenz, die abgelaufen oder wirksam zurückgenommen oder wirksam widerrufen ist, benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

55. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§§ 54 und 54a“ durch die Angabe „§ 54“ und die Wörter „haben die Bundesanstalt und ihre Beauftragten“ durch die Wörter „hat das Bundesamt für Güterverkehr und seine Beauftragten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Güterverkehr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Bundesanstalt und ihre Beauftragten“ durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr und seine Beauftragten“ ersetzt.

56. § 102a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Bundesanstalt“ durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Bundesanstalt“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Verkehr“ ersetzt und die Angabe „§§ 98 und 99a“ durch die Angabe „§ 99a“ ersetzt.

57. § 102b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2,“ gestrichen.

bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „die Bundesanstalt“ durch die Wörter „das Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.

58. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „dem Bundesamt für Güterverkehr“ ersetzt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen zur Beobachtung des Marktgeschehens entsprechend § 58 geregelt wird.“

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Regelungen zur Gewährleistung zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit oder gleicher Wettbewerbsbedingungen eingeführt werden.“

b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „den Tarif“ gestrichen.

c) aa) Im einleitenden Satzteil des Absatzes 5 werden die Wörter „innerhalb der Europäischen Gemeinschaften“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Güterverkehr“ ersetzt.

59. In § 103a Satz 2 werden die Wörter „der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Güterverkehr“ ersetzt.

60. In § 103 b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ die Wörter „sowie nach Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften und auf Grund internationaler Abkommen“ eingefügt.

61. § 105 wird gestrichen.

62. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 24 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, im Personenverkehr Tarife aufzustellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß für die Beförderung von Personen und Gütern durch mehrere aneinander anschließende Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs eine direkte Abfertigung eingerichtet wird und, soweit es sich um Personenverkehr handelt, durchgehende Tarife aufgestellt werden. Die Eisenbahnen haben sich hierbei gegenseitig anzuhören.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Tarifen“ die Wörter „im Personenverkehr“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „marktgerechte Entgelte und“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Entgelte“ die Wörter „im Personenverkehr“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bundesbahngesetzes

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Deutsche Bundesbahn ist verpflichtet, im Güter- und Personenverkehr Tarife aufzustellen. Der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr bedürfen

1. Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahn-Verkehrsordnung,

2. Tarife im innerstaatlichen Güter- und Personenverkehr.

Die Genehmigung kann auch in Form einer Rahmengen Genehmigung erteilt werden.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Tarifmaßnahmen“ die Wörter „im Personenfernverkehr, im übrigen bei Tarifmaßnahmen“ eingefügt.

2. In § 46 werden die Wörter „namentlich auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung,“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die Eisenbahn Tarife aufzustellen hat, müssen die Tarife alle Angaben, die zur Berechnung des Entgeltes für die Beförderung (Fahrpreis, Fracht) und für Nebenleistungen der Eisenbahn (Nebenentgelte) notwendig sind, sowie alle anderen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen enthalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Personenverkehr sind die Entgelte Festentgelte, im Güterverkehr Höchstentgelte.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt nicht für Höchstentgelte.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit die Eisenbahn verpflichtet ist, Tarife aufzustellen, müssen diese Tarife bekanntgemacht werden.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. dem Absender oder Empfänger im Güterverkehr;“

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2, wobei Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

„Sonderabmachungen bedürfen, mit Ausnahme von Sonderabmachungen im Stück- oder Expressgutverkehr bis zu acht Tonnen, der Schriftform.“

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 5

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Nach § 3b werden folgende neue §§ 3c und 3d eingefügt:

„§ 3c

Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch einen lauterer Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

§ 3d

Der Bundesminister für Verkehr kann zur Umsetzung der Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffahrtsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf (ABl. EG 1987 Nr. L 322 S. 20) durch Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften erlassen. Hierbei kann er auch bestimmen, welche über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschiffahrt von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen wahrgenommen werden."

3. Der bisherige § 3c wird § 3e.
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 1 und 2 und den auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 4, §§ 3a und 3d erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“
5. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „§ 3“ durch die Wörter „§§ 3 und 3d“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Zur Verständigung des Bundes mit den Ländern bei der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere der Abstimmung der Interessen vor verkehrspolitischen Maßnahmen, wird beim Bundesminister für Verkehr ein Ausschuß aus Vertretern der Länder gebildet."

7. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und im Benehmen mit den beteiligten Ländern unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in den Häfen sowie der Erfordernisse eines beschleunigten Verkehrsablaufs und des jeweiligen technischen Fortschritts für die Ladezeit eine kürzere als die in Absatz 2 bestimmte Zeit sowie für den Ladetag einen kürzeren Zeitraum als den Kalendertag, den Beginn und das Ende dieses Ladetags festzusetzen."

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. In § 30 Abs. 2 werden die Wörter "der Bundesminister" durch die Wörter "das Bundesministerium" ersetzt.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) § 29 Abs. 4 gilt entsprechend für die Bestimmung der Löszeit und des Löschtages."

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Binnenschiffsverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2579),
2. das Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1153),
3. die Verordnung über die Beförderungsentgelte im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 616),
4. die Dritte Verordnung über die Abzüge vom Entgelt der von der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Unternehmer des Güterfernverkehrs vom 4. Juli 1973 (BAnz Nr. 127 vom 12. Juli 1973), geändert durch die Verordnung vom 23. März 1988 (BAnz S. 1534),
5. die Tarifkommissionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BAnz Nr. 222 vom 29. November 1969), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),
6. die Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung im Güterfernverkehr vom 29. Mai 1985 (BAnz S. 5641), geändert durch die Verordnung vom 23. März 1988 (BAnz S. 1534),
7. die Verordnung über die Werbe- und Abfertigungsvergütung sowie über Entgelte für die Vermittlung im Güternahverkehr vom 22. Juni 1988 (BAnz S. 2805),
8. die Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 22. Juli 1983 (BAnz Nr. 136 vom 26. Juli 1983), zuletzt geändert durch die Verordnung (BAnz S. ...) — auf Verpflichtungen, die im Haushaltsjahr 1993 entstanden sind, bleibt die nach Satz 1 außer Kraft getretene Verordnung anwendbar —,
9. die Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. Dezember 1958 (BAnz Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juli 1991 (BAnz S. 4445),
10. die Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtausschüsse in der Binnenschiffahrt vom 8. August 1963 (BGBl. II S. 1151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1992 (BGBl. I S. 1650),
11. die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1086),
12. die Verordnung über die Überwachung der festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschiffahrt vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1086),
13. die Verordnung über die Errichtung von erweiterten Frachtausschüssen der Binnenschiffahrt vom 21. Februar 1969 (BGBl. I S. 151),
14. die Verordnung über den Frachtausgleich bei der Beförderung von Braunkohlenbriketts nach Süddeutschland vom 11. April 1962 (BAnz Nr. 77 vom 19. April 1962), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Januar 1977 (BAnz Nr. 24 vom 4. Februar 1977),
15. die Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschiffahrt im Haushaltsjahr 1993 vom ... (BAnz S. ...). Auf Beitragspflichten für Entgelte, die im Haushaltsjahr 1993 vereinnahmt worden sind, bleibt die nach Satz 1 außer Kraft getretene Verordnung anwendbar,
16. die auf Grund des § 29 Abs. 1 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2579) erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt,
17. die Verordnung über die Rückerstattung von Beiträgen aus dem Abwrackfonds für die Binnenschiffahrt vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3424),
18. die auf Grund des § 29 Abs. 4, § 48 Abs. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120), erlassenen Verordnungen über die Lade- und Löschzeiten in der Binnenschiffahrt.

07.05.93

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz - TAufhG)

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. März 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G R Ü N D E
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz zur Aufhebung der Tarife im
Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz - TAufhG)

1. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 54 Abs. 1 GüKG)

In Artikel 1 Nr. 33 sind in § 54 Abs. 1 die Wörter
"auf den Gebieten des Güter- und Personenverkehrs"
durch die Wörter
"auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschrift enthält eine Generalermächtigung mit dem Ziel, dem Bundesamt nach Wegfall der personalintensiven Tarifüberwachung künftig andere Aufgaben zuzuweisen. Die derzeit noch bestehende Bundesanstalt ist für Angelegenheiten des Güterfernverkehrs zuständig. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß für ihre Arbeit auch Erkenntnisse aus anderen Bereichen - beispielsweise dem Omnibusverkehr - verwertet wurden, die im Zuge von Verkehrskontrollen anfielen. Diese Generalermächtigung soll auf den bisherigen Aufgabenbereich der Bundesanstalt beschränkt werden. Eine Ausdehnung auf das Gebiet des Personenverkehrs hat keine Entsprechung in den Aufgabenzuweisungen des § 54. Mit der im Gesetz vorgesehenen allgemeinen Formulierung könnten dem Amt künftig Aufgaben im Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs-, Luftpersonen- und Luftgüterverkehr zugeführt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 GüKG)

In Artikel 1 Nr. 35 sind in § 55 Abs. 1 Nr. 4 in Satz 2 die Wörter

"Verkehrsteilnehmer, Lastkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse"

durch die Wörter

"das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung"

zu ersetzen.

Begründung :

Der Bundestag hat sich den Bedenken des Bundesrates gegen das Gesetz, insbesondere

- unter föderativen Aspekten, vor allem wegen der Zuständigkeitserweiterung des Bundes durch Bildung eines Bundesamtes für Güterverkehr und
- wegen der Einschränkungen der Zuständigkeiten der Länder für den Gesetzesvollzug und die Polizei

nicht angeschlossen.

Er hat u.a. den Antrag des Bundesrates zu § 55 Abs. 1 GüKG abgelehnt.

Ein erweitertes Anhalterecht des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) für Kraftomnibusse ist verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch bedenklich.

Es ist zu befürchten, daß die Kompetenzerweiterung zugunsten des Bundes einen weiteren Schritt in Richtung einer "Bundestransportpolizei" bedeutet. Damit würde das föderale Prinzip mißachtet.

Nach der geltenden Gesetzeslage (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a GüKG und begrenzt gemäß § 8 Abs. 2 und 3 FPersG) hat die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG) u. a. darüber zu wachen, daß die Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeit des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen (Lkw und Omnibusse) eingehalten werden. Zu diesem Zweck darf die BAG nach geltendem Recht aber nur Lastkraftwagen anhalten, nicht jedoch Omnibusse. Allerdings kann die BAG auf Rastplätzen oder im Rahmen gemeinsamer Kontrollen mit der Polizei auch die Lenk- und Ruhezeiten im Omnibusverkehr kontrollieren. Das reicht für eine wirksame Überwachung der Fahrpersonalvorschriften im Personenverkehr aus.

Die mit § 55 GüKG der BAG zugewiesene Befugnis, im Straßenverkehr Lastkraftwagen anhalten zu dürfen, ist 1989 gegen den Widerstand des Bundesrates in dem Gesetz aufgenommen worden. Der Bundesrat - Drucksache 510/88 (Beschluß) - hatte damals in seiner ablehnenden Äußerung folgendes ausgeführt:

"Eingriffe in den fließenden Verkehr, insbesondere auf den Fernstraßen, müssen zur Vermeidung von Gefahren und im Hinblick auf die Notwendigkeit, daß den Verkehrsteilnehmern nur ein Dienst gegenübersteht und er sich danach richten kann, der Polizei vorbehalten bleiben. Die Übertragung polizeilicher Anhaltebefugnisse auf die Bundesanstalt würde zu einem nicht vertretbaren 'Nebeneinander' von Diensten mit Eingriffsbefugnissen führen.

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr erhält auch künftig die notwendige Unterstützung durch die Polizei, so daß ein selbständiges Anhalterecht entbehrlich ist."

In der nunmehr beabsichtigten Übertragung der Anhaltebefugnis auch für den Omnibusverkehr auf das BAG soll eine weitere schleichende Kompetenzerweiterung zu Lasten der Länder vollzogen werden. Busse werden besonders effektiv an den Zielorten und in den Betrieben überwacht. Eine ergänzende Überwachung auf Rastplätzen kann hilfreich sein. Die derzeitige Befugnis der BAG zur Überwachung des Omnibusverkehrs ist ausreichend, im übrigen erhält das BAG auch künftig die notwendige Unterstützung durch die Polizei, so daß ein selbständiges Anhalterecht für Omnibusse entbehrlich ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 58 (§ 103 Abs. 3 und 5 GÜKG)

In Artikel 1 ist die Nummer 58 wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist vor dem

Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aa₀
einzufügen:

'aa₀) In Nummer 2 wird nach dem Wort "Genehmigungsverfahren"
folgender Halbsatz eingefügt:
", ausgenommen die Zuständigkeit für die Erteilung der
Gemeinschaftslizenzen über den grenzüberschreitenden
Güterkraftverkehr, die der höheren
Landesverkehrsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 1 oder
der von der Landesregierung bestimmten Behörde
obliegt," '

Begründung zu a:

Die Zuständigkeit der Landesverkehrsbehörden für die
Lizenzvergabe sollte geregelt sein, ohne daß die
Verordnung über den grenzüberschreitenden Güter-
kraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen, die für die
Bundesanstalt eine Übergangszuständigkeit bis Ende
1993 vorsieht, nach Auslaufen des entsprechenden § 2
erneut geändert werden muß.

b) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

'aa) In Nummer 3 werden vor den Wörtern
"die Erteilung"
die Wörter
"vorbehaltlich der Zuständigkeit der Länderbehörden
für die Lizenzvergabe in Nummer 2"
eingefügt,
die Wörter
"der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr"
durch die Wörter
"dem Bundesamt für Güterverkehr"
ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"soweit der Zweck der Vorschriften oder internationa-
ler Abkommen durch das Verwaltungshandeln der Länder
nicht erreicht werden kann, ". '

c) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter
"der Bundesanstalt für Güterfernverkehr"
durch die Wörter
"des Bundesamtes für Güterverkehr"
ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"soweit der Zweck der Vorschriften oder internationaler
Abkommen durch das Verwaltungshandeln der
Länder nicht erreicht werden kann,".'

Begründung zu b und c:

§ 103 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe c in
Verbindung mit Abs. 6 GÜKG enthalten Ermächtigungen
für den Bundesminister für Verkehr, durch
Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die
Erteilung und Entziehung von Genehmigungen
insbesondere nach EG-Recht auf sich oder die
Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (zukünftig
auf das Bundesamt für Güterverkehr) zu übertragen.
Diese Ermächtigung erweist sich insoweit als zu
weitgehend, als sie eine pauschale, nicht von
bestimmten Voraussetzungen abhängige Möglichkeit zum
Gesetzesvollzug durch Bundesbehörden (Art. 83 GG)
darstellt. Deshalb soll, wie dies z.B. in § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter
bestimmt worden ist, die Ermächtigung auf die Fälle
eingeschränkt werden, in denen der Zweck der
jeweiligen Vorschriften bzw. internationaler
Abkommen durch das Verwaltungshandeln der Länder
nicht erreicht werden kann. Der Landkreistag hat
sich dafür ausgesprochen, die Erteilung und
Entziehung der Genehmigungen im Interesse einer
bürger- und ortsnahe Verwaltung auf die
Kreisordnungsbehörden zu übertragen.

Im übrigen ist die Regelung in § 103 Abs. 3 Nr. 3
auch nach der Zuständigkeitsregelung in Nummer 2

beizubehalten, da neben der Lizenzvergabe auch die Vergabe der CEMT-Genehmigungen und der bilateralen Genehmigungen abzudecken ist.

4. Zu Artikel 7 Abs. 1 (§ 19 AbfG)

In Artikel 7 ist Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Das Gesetz sieht vor, daß dem § 19 Abfallgesetz ein Absatz 2 angefügt wird, wonach das Bundesamt für Güterverkehr als bundesweit zuständige Ahndungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG bestimmt werden soll. Dies bezieht sich auf im Straßenverkehr festgestellte Verstöße gegen Bestimmungen des Abfallgesetzes durch ausländische Unternehmen.

Eine solche Ahndungszuständigkeit ist nicht erforderlich. In dieser Form sollte nicht in die bestehende Zuständigkeit der Länder eingegriffen und eine quasi bundespolizeiliche Kompetenz geschaffen werden.

16.04.93

VP - In

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz - TAufhG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 25. März 1993 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (Tarifaufhebungsgesetz - TAufhG) - Drucksachen 12/3701, 12/4595 - die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 12/4595 - Nummer 3 der Beschluempfehlung - angenommen:

zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs in Drucksache 12/3701 folgende Entschlieung zu verabschieden:

"Trotz der Verpflichtungen aus den Artikeln 8 a, 99 und 100 a des EWG-Vertrages konnte auf den Ratstagungen im Dezember 1992 kein Fortschritt bei der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Straengüterverkehr erreicht werden. Das deutsche Gterkraftverkehrsgewerbe mu sich infolgedessen im europischen Binnenmarkt dem Wettbewerb auslndischer Konkurrenten stellen unter schwerwiegenden Ungleichheiten in den Bereichen der Besteuerung von Nutzfahrzeugen, der berprfung der Ahndung der EG-Sozialvorschriften und der Kontrolle der technischen Normen. Dieser vertragswidrige Zustand, der das deutsche Gterkraftverkehrsgewerbe in seiner Existenz bedroht, mu schnellstmglich einer befriedigenden Lsung zugefhrt werden.

...

Die Bundesregierung wird deshalb unter Hinweis auf

- die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Verkehr vom 16.12.1992 (Drs. 12/4007)
- das "Weißbuch" der EG-Kommission zur zukünftigen Verkehrspolitik vom Dezember 1992

aufgefordert,

- alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine gerechte, alle Güterkraftverkehrsunternehmer der Europäischen Gemeinschaft in gleicher Weise treffende Anlastung der Wegekosten umgehend herbeizuführen
- mit Nachdruck bei den anderen EG-Mitgliedstaaten darauf zu bestehen, daß die Kontrollrichtlinie zum Fahrpersonalrecht effektiv angewendet wird
- mit Nachdruck auf die EG-Kommission einzuwirken, daß sie den Vollzug der Kontrollrichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten überwacht, über Vollzugsdefizite in diesen Bereichen berichtet und die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen veranlaßt, gegebenenfalls durch Klage vor dem Europäischen Gerichtshof
- weiterhin mit Nachdruck dafür einzutreten, daß ein einheitlicher europäischer Bußgeldrahmen für die Ahndung von Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr eingeführt und angewendet wird
- in allen Gremien der Europäischen Gemeinschaft mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß auch für andere EG-Marktregelungen im gewerblichen Straßenverkehr Kontrollrichtlinien erstellt und angewendet werden."